

Corona-Selbsttests am Remigianum ab 19.04.2021

Die Selbsttests finden ohne weitere Vorankündigung der Schule grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn im Klassen- oder Kursverband statt. Dies wird am Gymnasium Remigianum jeweils Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in der ersten Stunde geschehen. Die Aufsicht führen jeweils die Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser Stunde in der Klasse/dem Kurs unterrichten. Bei den Lehrerinnen und Lehrern, die sich im Moment nicht in der Schule aufhalten, weil sie aus gesundheitlichen Gründen im Distanzunterricht sind, steht am Freitag in der ersten Stunde (Aula) ein Ersatztermin zur Verfügung.

Alle Schüler und Schülerinnen der Oberstufe, die an einem der regulären Testtage (Montag bis Donnerstag) erst zur 2. Stunde oder später Unterricht hätten, kommen für den zweiten Testtag pro Woche am Freitag pünktlich zur 1. Stunde in die Aula, um den Test vorzunehmen.

Für Schüler und Schülerinnen, die an einem der regulären Testtage (Montag bis Donnerstag) wegen Krankheit oder weil sie Klausuren geschrieben haben, nicht getestet werden konnten, werden ebenfalls am Freitag in der 1. Stunde in der Aula getestet.

Testdurchführung

Der Test ist gemäß der aktuellen Coronabetreuungsverordnung, gültig seit 12.04.2021 verbindlich.

Die Schülerinnen und Schüler haben unmittelbar vor der Testung auf ihre Handhygiene zu achten. Während der Testung wird im Raum gelüftet.

Bei der Testung ist sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern zu achten. Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden. Hierbei kann es mit Blick auf die Gruppengröße erforderlich sein, gestaffelt vorzugehen, so dass aufgrund der Abstandswahrung von mindestens 1,5 Metern zueinander während des Testgeschehens zunächst ein Teil der anwesenden Schülerinnen und Schüler denjenigen Teil des Tests durchführt, bei dem die Maske abgesetzt werden muss, im Anschluss daran, nachdem der erste Teil der Schülerinnen und Schüler die Masken wieder aufgesetzt hat, folgt der andere Teil der Gruppe.

Die Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und Anleitung von Lehrkräften oder sonstigem schulischen Personal selbst durch. Die Verlässlichkeit der Ergebnisse eines Selbsttests ist wesentlich von sorgfältigen Probenentnahmen abhängig. Insbesondere jüngere Kinder sollen bei den Testungen in geeigneter Weise durch anschauliche Erklärungen unterstützt werden. [Hier finden Sie als unterstützendes Material ein Video des Herstellers.](#) Bei der Durchführung der Testungen sollen Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal keine Hilfestellungen (z.B. Abstriche vornehmen) leisten. **Die Lehrkräfte kontrollieren und dokumentieren das Ergebnis der Testung.**

Ergebnisinterpretation des Selbsttests

Das Ergebnis eines Selbsttests ist wie folgt zu interpretieren:

Negativ - Das Vorhandensein einer Kontrolllinie (C) – egal wie schwach diese ist – aber keine Testlinie (T) bedeutet ein negatives Ergebnis.

Positiv - Das Vorhandensein einer Testlinie (T) zusammen mit einer Kontrolllinie (C) bedeutet ein positives Ergebnis.

Ungültig - Wenn keine Kontrolllinie (C) sichtbar ist, ist das Ergebnis als ungültig zu betrachten. Der Test funktioniert nicht richtig und sollte mit einem neuen Test-Kit wiederholt werden.

Eine genaue Interpretation eines Ergebnisses finden Sie in der Kurzanleitung des Selbsttests im Bildungsportal: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

Verhalten bei einem positiven Ergebnis

Wichtig: ein positives Ergebnis zeigt erst einmal nur einen Verdachtsfall an, mehr nicht

Der Schüler/die Schülerin, der/die positiv getestet worden ist, begibt sich in die Aula. Bitte daran denken, auch die Tasche und die Jacke mitzunehmen. In der Aula sorgen Lehrer/Lehrerinnen dafür, dass die entsprechenden Schüler/Schülerinnen nach Hause kommen. **Bitte seien Sie jeden Morgen für ihr Kind erreichbar, falls der Test ein positives Ergebnis zeigt und Sie Ihr Kind aus der Schule abholen müssen!**

Der Besuch der Schule ist hierbei erst nach dem Nachweis eines negativen PCR-Tests wieder möglich!

Ich erwarte von allen Schülerinnen und Schülern, dass sie sich mitfühlend verhalten. Dramatisierung hat hier nichts zu suchen. Ein positives Ergebnis stellt nur einen Verdachtsfall dar. Ganz sicher ist dies nicht dazu geeignet, sich lustig zu machen oder sonst in irgendeiner Weise zu verhalten, die den Betroffenen/die Betroffene verletzen könnte

Hinweise aus der [Schulmail vom 14.04.21](#) zum Umgang mit einem positiven Testergebnis

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden. [...]

Die Schulleitung informiert die Eltern [...] und entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler

nach Hause geschickt wird oder aus der Schule abgeholt werden muss. **Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden.** Kann eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht gewährleistet werden, muss ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt werden. [...]

Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Absonderung auch für Familienangehörige und ggf. die Lerngruppe, die Klasse, Kontaktpersonen).

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen.

Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.